



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 3. Juni 1967

Teil II Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 67	Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik	305
5. 5. 67	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung	308
17. 4. 67	Preisverordnung Nr. 1993/2. — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst	308
20. 4. 67	Preisverordnung Nr. 1994/2. — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst	309
12. 5. 67	Anordnung über die steuerliche Anerkennung von Vertragsstrafen als Betriebsausgaben in Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft	309
11.5.67	Anordnung über die Fälligkeit der Grundsteuer	310

Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 25. Mai 1967

Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBI. I S. 53) wird folgendes verordnet:

I.

Stellung und Aufgaben der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

§ 1

(1) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Zentrale für Strahlenschutz genannt) ist das zentrale Staatsorgan des Ministerrates zur Sicherung aller Belange des Strahlenschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik. Der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz obliegt die Planung, Koordinierung, Leitung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung und zum Schutze von Sachgütern vor der Einwirkung direkt und indirekt ionisierender Strahlung.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes selbst durchzuführen oder als zuständiges Leitorgan zu veranlassen. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz hat Personen, die den Verkehr mit ionisierender Strahlung überwachen und bei Strahlenun-

fällen Hilfe leisten sowie bei der Diagnose und Therapie von Strahlenschäden tätig werden, auf dem Gebiet des Strahlenschutzes aus- und fortzubilden.

(3) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz hat die Einheitlichkeit der Strahlenschutzmaßnahmen sicherzustellen. Sie legt als zentrales Kontrollorgan Umfang und Art aller Strahlenschutzkontrollen fest.

(4) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz hat den Strahlenschutz überall durchzusetzen, wo ionisierende Strahlung angewendet wird oder vorkommt. Das umfaßt folgende Gebiete:

1. Strahlenschutz beim Verkehr mit Quellen ionisierender Strahlung (d. h. bei der Herstellung, Verarbeitung, Anwendung, beim Transport und jedem sonstigen Umgang) in allen Anwendungsbereichen, insbesondere in der Volkswirtschaft, in der Medizin, Forschung und Lehre
2. Strahlenschutzprobleme bei der Nutzung der Kernenergie
3. akute Strahleneinwirkung auf den Menschen sowie radioaktive Kontamination der Biosphäre und von Sachgütern durch unvorhergesehene Ereignisse
4. Strahlenbelastung des Menschen durch natürliche und zivilisatorische Quellen ionisierender Strahlung.

(5) Der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Planung und Realisierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes. Mit den entsprechenden nationalen Organen des Auslandes und den internationalen Organisationen kann die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz in Abstimmung mit den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen der Deutschen Demokratischen Republik Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit treffen.